

## Inhaltsverzeichnis

1. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten
2. Gegenstand der Versicherung
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
4. Gefahrengruppe Feuer
5. Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus
6. Gefahrengruppe Leitungswasser
7. Gefahrengruppe Sturm/Hagel
8. Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren
9. Gefahrengruppe Politische Gefahren

10. Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren
11. Versicherte Kosten
12. Meldung der Versicherungssumme
13. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung, Selbstbehalt
14. Entschädigungsbegrenzung
15. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

Diese Versicherungsbedingungen werden ergänzt durch die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT).

### 1. Versicherbarer Gewinn und versicherbare fortlaufende Kosten

**1.1** Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Positionen Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten einschließlich Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge auf Grundlage der folgenden Bestimmungen.

#### 1.1.1 Position Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten

**1.1.1.1** Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Nettoumsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

**1.1.1.2** Soweit sie nicht unter die Positionen Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter, Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter sowie sonstige Erträge fallen, sind die fortlaufenden Kosten Aufwand, der trotz einer Betriebsunterbrechung regelmäßig entsteht.

Zu dem Aufwand an fortlaufenden Kosten gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und zur Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

#### 1.1.2 Position Gehälter, Position Löhne der Facharbeiter, Position Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu den Kosten für Gehälter, Löhne der Facharbeiter, Löhne der Nichtfacharbeiter gehören Jahresbruttogehälter und -löhne einschließlich Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien, vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

#### 1.1.3 Position Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu den fortlaufenden Kosten für Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter gehören Baraufwendungen und Sachleistungen, vertraglich garantierte Provisionen und sonstige garantierte Bezüge, umsatzabhängige Provisionen und sonstige umsatzabhängige Bezüge.

#### 1.1.4 Position Sonstige Erträge

Zu den sonstigen Erträgen gehören regelmäßige Erträge (z. B. aus der Vermietung von Wohnraum), die nicht im Betriebsgewinn gemäß Ziffer 1.1.1.1 enthalten sind.

**1.2** Positionen mit gleicher Haftzeit gelten als eine Position.

### 2. Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens gemäß Ziffer 3 nach diesem Vertrag unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.

#### 2.1 Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden ist der entgehende Betriebsgewinn und der Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in diesem Vertrag als Versicherungsort bezeichnet ist oder sich auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle

**2.1.1** eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Zulieferer-Rückwirkungsschaden);

**2.1.2** eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens ist (Abnehmer-Rückwirkungsschaden).

**2.1.3** Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder einholen lassen, haftet der Versicherer nicht.

Unterbrechungen des Betriebes von mehr als 24 Stunden gelten in jedem Fall als erheblich.

**2.1.4** Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden erheblich vergrößert wird

**2.1.4.1** durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;

**2.1.4.2** durch behördlich angeordnete Wiederaufbau-, Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf die dem Betrieb dienenden Sachen beziehen, die nicht von einem Versicherungsfall betroffen sind;

**2.1.4.3** durch Anordnungen, die vor Eintritt des Sachschadens erfolgt sind;

**2.1.4.4** durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, aufgrund derer die Wiederherstellung des Betriebes nur an anderer Stelle erfolgen darf und er bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle nicht entstanden wäre;

**2.1.4.5** durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder vorhandene Kopien nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ist die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Datenträgern mitversichert. Der Versicherer wird sich auf sein Kündigungsrecht nach SVFP-AT, Ziffer 9 nicht berufen und bei grob fahrlässiger Verletzung der Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die der Versicherungsnehmer nach SVFP-AT, Ziffer 9.1.1.2 einzuhalten hat, auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit gemäß SVFP-AT, Ziffer 9.3 bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze verzichten.

Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit gemäß SVFP-AT, Ziffer 9.3 jedoch uneingeschränkt Anwendung;

**2.1.4.6** dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

**2.1.5** Generell nicht versichert sind

**2.1.5.1** Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

**2.1.5.2** Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;

**2.1.5.3** umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;

**2.1.5.4** umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;

**2.1.5.5** umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;

**2.1.5.6** Gewinne und der Aufwand an fortlaufenden Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

## **2.2 Haftzeit**

Die Haftzeit legt den maximalen Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt zwölf Monate, soweit im Versicherungsschein nicht eine längere Dauer vereinbart wird.

Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von zwölf Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

## **2.3 Daten und Programme**

Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Als Daten und Software gelten maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

## **3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Die versicherten Gefahren und Schäden ergeben sich aus dem Versicherungsschein und der Leistungsübersicht. Versicherbare Gefahrengruppen sind:

**3.1** Gefahrengruppe Feuer gemäß Ziffer 4;

**3.2** Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus gemäß Ziffer 5;

**3.3** Gefahrengruppe Leitungswasser gemäß Ziffer 6;

**3.4** Gefahrengruppe Sturm/Hagel gemäß Ziffer 7;

**3.5** Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8;

**3.6** Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung gemäß Ziffer 9;

**3.7** Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren gemäß Ziffer 10;

**3.8** Terrorakte

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personen-Gruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte gelten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

**3.8.1.1** Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen. Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch der Ertragsausfall in Deutschland ereignen und auswirken.

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

- Kontaminationsschäden, durch chemische, oder biologische Substanzen (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung),
- Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z. B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation),
- Rückwirkungsschäden,
- Schäden durch Zugangsbeschränkungen.

**3.8.1.2** Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zur Vertragsversicherungssumme.

**3.8.1.3** Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

## **3.9 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bei allen Gefahrengruppen Schäden durch

**3.9.1** Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Nicht ausgeschlossen sind Schäden durch die Explosion von Kampfmitteln aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung

oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

**3.9.2** Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Sachschadens gemäß Ziffer 3.1 bis 3.7 durch auf dem Versicherungsgrundstück oder auf dem hieran angrenzenden Nachbargrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Satz 1 gilt nicht für radioaktive Isotope aus Kernreaktoren sowie für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kern- oder Wiederaufbereitungsanlagen oder der End- oder Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen.

**3.9.3** Erdbeben (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren gemäß Ziffer 8.4 begrenzt versichert;

**3.9.4** Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (einschließlich Brand oder Explosion), soweit nicht über die Gefahrengruppe Politische Gefahren gemäß Ziffer 9 versichert;

**3.9.5** Feuer, soweit nicht gemäß Ziffer 4, 8.4 oder 10 versichert;

**3.9.6** Sturmflut.

**3.10** Für Risiken im Ausland gelten neben den Schadenausschlüssen der Ziffer 3.9.1 bis 3.9.6 auch die Schadenausschlüsse gemäß SVFP-AT, Ziffer 20.

## **4. Gefahrengruppe Feuer**

### **4.1 Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Blitzüberspannung,
- Explosion,
- Implosion,
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- Fahrzeuganprall,
- Rauch,
- Überschalldruckwellen.

### **4.2 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

**4.2.1** Abweichungen von normalen atmosphärischen Bedingungen schaden nicht.

**4.2.2** Brandschäden an einem bestimmungsgemäßen Herd (Dampferzeugungsanlagen, Wärmetauschern, Luftvorwärmern, Rekuperatoren, Rauchgasleitungen, Filter-, REA-, DENOX- und vergleichbaren technischen Anlagen) an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann Sachschäden, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

**4.2.3** Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

**4.2.4** Ein ansonsten bestimmungsgemäßer Herd verliert diesen Charakter aber für Schäden, die Personen des Außenverhältnisses durch seinen bestimmungswidrigen Gebrauch herbeiführen.

Als Personen des Außenverhältnisses gelten nicht der Versicherungsnehmer sowie Personen, deren Sachen mitversichert sind oder Personen, die mit den Obengenannten in häuslicher Gemeinschaft leben oder Betriebsangehörige, die in der betroffenen Betriebsabteilung tätig sind.

### **4.3 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

### **4.4 Blitzüberspannung**

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder im Umkreis von drei Kilometern, durch den Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

#### **4.5 Explosion**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

#### **4.6 Implosion**

Implosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die gegen das Innere eines Behältnisses gerichtet ist, bewirkt durch Außendruck infolge eines inneren Unterdrucks.

#### **4.7 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge der unter Ziffer 4.2 bis 4.6 aufgeführten Ereignisse**

#### **4.8 Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung**

#### **4.9 Fahrzeuganprall**

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen durch Schienen-, Straßen-, Wasserfahrzeuge oder deren Ladung. Diese erstreckt sich nicht auf Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, Mieter bzw. Pächter der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden.

#### **4.10 Rauch**

Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt. Keine Rauschschäden sind solche, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

#### **4.11 Überschalldruckwellen**

Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf dem Betrieb dienende Sachen einwirkt.

#### **4.12 Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

**4.12.1** Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;

**4.12.2** Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes ohne Blitzeinwirkung an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 4.2 bis Ziffer 4.10 verwirklicht hat;

**4.12.3** Schäden durch Verschleiß;

**4.12.4** Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (siehe Ziffer 4.10).

### **5. Gefahrengruppe Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus**

#### **5.1 Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Einbruchdiebstahl,
- Raub innerhalb des Versicherungsortes,
- Vandalismus.

#### **5.2 Einbruchdiebstahl**

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

**5.2.1** Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass dem Betrieb dienende Sachen abhandengekommen sind;

**5.2.2** Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;

**5.2.3** Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;

**5.2.4** in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziffer 5.3.2.1 oder 5.3.2.2 angewendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

**5.2.5** in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes - durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

**5.2.5.1** Einbruchdiebstahl gemäß Ziffer 5.2.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

**5.2.5.2** Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

**5.2.5.3** Raub außerhalb des Versicherungsortes;

**5.2.6** in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er - auch außerhalb des Versicherungsortes -

**5.2.6.1** durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder

**5.2.6.2** ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

**5.3** Raub innerhalb des Versicherungsortes

**5.3.1** Raub innerhalb des Versicherungsortes umfasst den Verlust von dem Betrieb dienenden Sachen.

**5.3.2** Raub liegt vor, wenn

**5.3.2.1** gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn dem Betrieb dienende Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

**5.3.2.2** der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer dem Betrieb dienende Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes - bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird - verübt werden soll;

**5.3.2.3** dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer dem Betrieb dienende Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

**5.3.3** Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

#### **5.4 Vandalismus**

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 5.1 bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und dem Betrieb dienende Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Vandalismus bei Raub oder Raubversuch innerhalb des Versicherungsortes liegt vor, wenn der Täter aufgrund der in Ziffer 5.2.2 genannten Voraussetzungen nicht an der vorsätzlichen Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen gehindert werden kann.

#### **5.5 Ereignisort**

**5.5.1** Alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder von Vandalismus nach einem Einbruch müssen innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

**5.5.2** Als Sachschaden gelten nicht Schäden an Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters

herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 5.3.2.1 bis 5.3.2.3 verübt wurden.

#### **5.6 Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

**5.6.1** vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;

**5.6.2** vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Arbeitnehmer geschlossen waren;

**5.6.3** Leitungswasser gemäß Ziffer 6, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen;

**5.6.4** gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat;

**5.6.4.1** an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie

**5.6.4.2** an verschlossenen Registriertassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

### **6. Gefahrengruppe Leitungswasser**

**6.1** Nässeschäden durch Leitungswasser

**6.1.1** Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser.

**6.1.2** Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

**6.1.2.1** Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;

**6.1.2.2** mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen;

**6.1.2.3** den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

**6.1.2.4** den innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;

**6.1.2.5** Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

**6.1.2.6** Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern;

**6.1.2.7** sonstigen stationären Brandschutzanlagen;

**6.1.2.8** Aquarien, Wasserbetten oder Schwimmbecken;

**6.1.3** Dampf oder sonstige Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen sind dem Wasser gleichgestellt.

**6.1.4** Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen

Zu den mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen zählen auch Duschkabinen, Duschtassen oder (bodengleiche) Duscheinrichtungen. Ersetzt werden bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Schäden, wenn Leitungswasser bestimmungswidrig aus diesen Einrichtungen oder aus undichten Fugen, oder Abdichtungen von Waschbecken- oder Badewannenarmaturen und den zugehörigen Zu- und Ablaufeinrichtungen austritt.

Ausgeschlossen bleiben Nässeschäden wegen undichten Fugen oder Abdichtungen in Betriebsräumen und Betriebsbereichen, die aus betrieblichen oder hygienischen Gründen überwiegend oder vollflächig gefliest oder anderweitig versiegelt sind oder baulich als Feucht- oder Nassraum ausgeführt sind (z. B. Großküchen, Schwimmbäder und Schwimmhallen, in Fitnessstudios oder Schwimmbädern übliche Mehrpersonenduschbereiche und -räume sowie vergleichbare Einrichtungen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben die Aufwendungen für das Verschließen von undichten Fugen und Abdichtungen.

**6.2** Bruch-Sachschäden innerhalb von dem Betrieb dienenden Gebäuden

Sachschäden sind innerhalb von Gebäuden eintretende

**6.2.1** frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den dem Betrieb dienenden Rohren

**6.2.1.1** der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);

**6.2.1.2** der Warmwasser- oder Dampfheizung;

**6.2.1.3** der innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflüsse;

**6.2.1.4** der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

**6.2.1.5** der Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern;

**6.2.1.6** der sonstigen stationären Brandschutzanlagen;

**6.2.2** frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten, dem Betrieb dienenden Einrichtungen oder Installationen:

**6.2.2.1** Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;

**6.2.2.2** Heizkörper, Heizkessel, Boiler, Herdschlangen oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

**6.3** Bruch-Sachschäden außerhalb von dem Betrieb dienenden Gebäuden

Sachschäden sind außerhalb von den dem Betrieb dienenden Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit

**6.3.1** diese Rohre der Versorgung der dem Betrieb dienenden Gebäude oder Anlagen dienen und

**6.3.2** die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

**6.3.3** der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**6.4** Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

**6.4.1** durch Plansch- oder Reinigungswasser;

**6.4.2** durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;

**6.4.3** durch Schwamm;

**6.4.4** durch Schimmelpilz und andere Pilzarten;

**6.4.5** durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Ziffer 6 den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;

**6.4.6** durch Sturm oder Hagel gemäß Ziffer 7;

**6.4.7** anlässlich von Druckproben oder anderen Wartungsarbeiten an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage;

**6.4.8** infolge von Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkler- oder Brandschutzanlage.

Die Ausschlüsse gemäß Ziffer 6.4.1 bis 6.4.4 und Ziffer 6.4.7 bis 6.5.8 gelten nicht für Folgeschäden eines Bruchschadens an Rohren gemäß Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3.

### **7. Gefahrengruppe Sturm/Hagel**

**7.1** Sachschaden

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache

**7.1.1** durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf die dem Betrieb dienenden Sachen;

**7.1.2** dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume

oder andere Gegenstände auf die dem Betrieb dienenden Sachen wirft;

**7.1.3** als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß Ziffer 7.1.1 oder 7.1.2 an den dem Betrieb dienenden Sachen;

**7.1.4** durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind;

**7.1.5** dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit den dem Betrieb dienenden Gebäuden baulich verbunden sind.

**7.2** Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

**7.2.1** die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

**7.2.2** der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

**7.3** Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### **7.4 Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

##### **7.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;**

**7.4.2** durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee (bei letzteren beiden auch nach der Schmelze) oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen unmittelbar durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Inventar- oder Gebäudeschaden darstellen;

**7.4.3** an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

### **8. Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren**

#### **8.1 Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache durch

- Überschwemmung,
- Rückstau,
- Erdbeben,
- Erdfall,
- Erdbeben,
- Schneedruck,
- Lawine,
- Vulkanausbruch.

#### **8.2 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

**8.2.1** Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

**8.2.2** Witterungsniederschläge,

**8.2.3** Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 8.2.1 und 8.2.2.

#### **8.3 Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

#### **8.4 Erdbeben**

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird und wenigstens die Magnitude  $ML = 3,5$  (nach C.F. Richter) erreicht.

Erschütterungen innerhalb von 72 Stunden gelten als ein Ereignis. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

**8.4.1** die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

**8.4.2** der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### **8.5 Erdfall**

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

#### **8.6 Erdbeben**

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

#### **8.7 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

#### **8.8 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

#### **8.9 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine naturbedingte plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien oder Gasen.

#### **8.10 Nicht versicherte Schäden**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

**8.10.1** an im Freien befindlichen beweglichen Sachen, die gegen das Einwirken der Überschwemmung oder der Schnee- und Eismassen unzureichend geschützt oder gesichert sind;

**8.10.2** an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

**8.10.3** die infolge eines Erdbebens entstanden sind, wenn die Standfestigkeit der versicherten Sache noch gewährleistet ist oder deren Benutzbarkeit nur geringfügig gemindert ist;

**8.10.4** durch Grundwasser, soweit es sich nicht um einen Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche gemäß Ziffer 8.2.3 handelt;

**8.10.5** durch Trockenheit und Austrocknung;

**8.10.6** durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

### **9. Gefahrengruppe Politische Gefahren**

#### **9.1 Sachschaden durch Innere Unruhen**

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Innere Unruhen. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Inneren Unruhen als Sachschaden.

Der Ausschluss von Inneren Unruhen gemäß Ziffer 3.9.4 gilt insofern nicht.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### **9.2 Sachschaden durch Böswillige Beschädigung**

Sachschaden ist die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache von betriebsfremden Personen unmittelbar durch Böswillige Beschädigung.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Als Sachschaden im Sinne von Absatz 1 gelten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht

- Schäden durch Graffiti;
- Vandalismus nach einem Einbruch oder bei Raub innerhalb des Versicherungsortes Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen;
- Schäden durch Betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet oder begangen worden ist, zu der der Versicherungsort für diese Personen geschlossen war.

#### **9.3 Sachschaden durch Streik, Aussperrung**

Sachschaden ist die Zerstörung oder Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache unmittelbar durch Streik oder Aussperrung. Abhandenkommen einer dem Betrieb dienenden Sache gilt nur im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung als Sachschaden. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschluss einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

**9.4** Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand.

**9.5** Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

### **10. Gefahrengruppe äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren, ergänzende Gefahren**

#### **10.1 Sachschaden**

Sachschaden ist die Zerstörung oder die Beschädigung einer dem Betrieb dienenden Sache durch äußere Einwirkung die unvorhergesehen eine nachteilige Änderung der Sachsubstanz herbeiführt.

Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

## **10.2 Nicht versicherte Schäden**

**10.2.1** Abhandenkommen ist nicht versichert.

**10.2.2** Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

**10.2.3** Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

**10.2.3.1** Beschlagnahme, Entziehung, Eingriffe oder Verfügung von hoher Hand;

**10.2.3.2** Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel;

**10.2.3.3** in die Sache gelangte Fremdstoffe oder -körper;

**10.2.3.4** Überschwemmung durch andere als in der Gefahrengruppe Weitere Elementargefahren in den Ziffern 8.2 (Überschwemmung) und 8.3 (Rückstau) versicherbaren Sachverhalte, Grundwasser oder Sturmflut;

**10.2.3.5** jegliche Genveränderungen, insbesondere durch Genmanipulation, Genmutation;

**10.2.3.6** flüssige Glas-, Metall- oder sonstige Schmelzmassen;

**10.2.3.7** Absenkung des Erdbodens über künstlichen Hohlräumen;

**10.2.3.8** Reißen, Senken, Dehnen, Schrumpfen;

**10.2.3.9** Ver- oder Bearbeitung;

**10.2.3.10** natürliche Beschaffenheit von Sachen;

**10.2.3.11** Ausfall oder mangelhafte Funktion der Gas-, Elektrizitäts- oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;

**10.2.3.12** Ausfall oder mangelhafte Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizsystemen;

**10.2.3.13** Ausfall oder mangelhafte Funktion von produktionssteuernden oder EDV-Anlagen sowie Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;

**10.2.3.14** Verderb, Erosion, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;

**10.2.3.15** normale Witterungs- oder Temperatureinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;

**10.2.3.16** Bedienfehler, Fehler im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen, Reparatur- oder Wartungsarbeiten;

**10.2.3.17** allmähliche Einwirkung, gewöhnliche Abnutzung, Verschleiß oder Alterung, als - auch mittelbar - wichtigste Ursache;

**10.2.3.18** Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;

**10.2.3.19** Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrubung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung) oder Korrosion;

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination oder Korrosion durch einen anderen auf dem Versicherungsort eingetretenen, dem Grunde nach ersatzpflichtigen, Sachschaden gemäß Ziffer 3.7 verursacht ist.

**10.2.3.20** Graffiti.

**10.3** Die unter Ziffer 10.2.3.8 bis Ziffer 10.2.3.14 genannten Ausschlüsse haben keine Gültigkeit, soweit sie die Folge einer ansonsten nicht ausgeschlossenen Ursache sind.

**10.4** Ferner sind nicht versichert Schäden, soweit ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung; ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die Entschädigung.

Der gesetzliche Forderungsübergang gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

## **11. Versicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen.

**11.1** Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme. Dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**11.1.1** Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens

**11.1.1.1** Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

**11.1.1.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Ziffer 11.1.1.1 entsprechend kürzen.

**11.1.1.3** Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

**11.1.1.4** Bei einer Unterversicherung gemäß Ziffer 13.4 sind diese Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen, wie der Unterbrechungsschaden.

**11.1.2** Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

**11.1.2.1** Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur im Rahmen der Ziffer 11.3.1 oder soweit er zur Zuziehung vom Versicherer aufgefordert wurde ersetzt.

**11.1.2.2** Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Ziffer 11.1.2.1 entsprechend kürzen.

**11.2** Nicht versichert sind Aufwendungen

**11.2.1** für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden;

**11.2.2** soweit durch sie über die Haftzeit hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht;

**11.2.3** soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind oder

**11.2.4** zur Beseitigung des Sachschadens.

**11.3** Zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt auch die nachfolgend genannten infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten oder Aufwendungen.

Der Ersatz dieser Kosten oder Aufwendungen erfolgt auf Erstes Risiko und ist jeweils auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

**11.3.1** Sachverständigenkosten

Unter der Voraussetzung, dass der entschädigungspflichtige Unterbrechungsschaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die gemäß SVFP-AT, Ziffer 15 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

**11.3.2** Zusätzliche Standgelder und ähnliche Aufwendungen

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens gemäß Ziffer 3 Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

**11.3.3** Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass von dem versicherten Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe oder unfertige Erzeugnisse infolge eines Unterbrechungsschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

**11.3.4** Vertragsstrafen

Der Versicherer ersetzt Aufwendungen wegen Nichterfüllung von Liefer- und Abnahmeverpflichtungen infolge eines Sachschadens gemäß Ziffer 3.

**11.3.5** Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt zeitabhängige Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem Versicherungsfall zur Fortführung des versicherten Betriebes oder Sicherung seiner zukünftigen Leistung aufgewendet werden müssen.

Hierunter fallen keine Schadenminderungsaufwendungen gemäß Ziffer 11.1.1 und keine zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 11.3.1 bis 11.3.4.

Zeitabhängige Mehraufwendungen sind insbesondere

**11.3.5.1** Maßnahmen zur Erhaltung von Marktanteilen;

**11.3.5.2** Inanspruchnahme von Lohn- oder Dienstleistungen;

**11.3.5.3** Benutzung fremder Grundstücke, Gebäude, Räume, Anlagen und Einrichtungen;

**11.3.5.4** vorübergehende Installation von Telefon-, Fernschreib- und EDV-Einrichtungen;

**11.3.5.5** Einstellung von Personal;

**11.3.5.6** Inanspruchnahme von zusätzlichen Transporten und Beförderungen des Personals.

## **12. Meldung der Versicherungssumme**

**12.1** Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als Versicherungssumme.

**12.2** Erfolgt eine Meldung gemäß Ziffer 12.1 nicht fristgemäß, so gilt nach Ablauf der Frist die Versicherungssumme aus dem vorherigen Versicherungsjahr fort. Wird die Meldung gemäß Ziffer 12.1 vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die Versicherungssumme gemäß Satz 1.

## **13. Entschädigungsberechnung, Versicherungswert, Bewertungszeitraum, Unterversicherung, Nachhaftung, Selbstbehalt**

### **13.1 Entschädigungsberechnung**

#### **13.1.1 Ersetzt werden**

##### **13.1.1.1** der Betriebsgewinn;

##### **13.1.1.2** der Aufwand an fortlaufenden Kosten, insbesondere

- Gehälter,
- Löhne der Facharbeiter,
- Löhne der Nichtfacharbeiter;

##### **13.1.1.3** sonstige Erträge;

**13.1.1.4** versicherte Kosten gemäß Ziffer 11, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte, wobei alle Umstände zu berücksichtigen sind, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Bewertungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre. Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen auch verzögerte oder beeinträchtigte Inbetriebnahmen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraumes als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen (Bereicherungsverbot).

**13.1.2** Der Aufwand an Kosten gemäß Ziffer 13.1.1.2 wird nur ersetzt, soweit er rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit er ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

Als Aufwand an fortlaufenden Kosten gelten auch

**13.1.2.1** Personalkosten in Form von freiwilligen Zuwendungen, soweit sie regelmäßig gezahlt worden sind;

**13.1.2.2** Mieten und Pachten ungeachtet § 536 BGB, wenn der Versicherungsnehmer diese ungekürzt an die Vermieter/Verpächter weitergibt;

**13.1.2.3** Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen und Einrichtungen insoweit, als sie auf vom Schaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebes entfallen.

Abschreibungen auf vom Schaden nur zum Teil betroffene Gebäude, Maschinen oder Einrichtungen werden im Verhältnis des unbeschädigten Teils zum Gesamtwert entschädigt.

### **13.2 Versicherungswert**

Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

### **13.3 Bewertungszeitraum**

Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate bei einer Haftzeit bis zu 12 Monaten, 24 Monate bei einer Haftzeit über 12 bis 24 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

### **13.4 Unterversicherung**

**13.4.1** Ist bei Eintritt des Unterbrechungsschadens die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung niedriger als ihr Versicherungswert, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die Versicherungssumme zuzüglich einer vereinbarten Nachhaftung zum Versicherungswert.

**13.4.2** Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Ziffer 13.4.1 sind nicht anzuwenden, wenn der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag nicht übersteigt. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Absatz 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

## **13.5 Versicherung auf Erstes Risiko**

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung gemäß Ziffer 13.4 nicht berücksichtigt.

Versicherung auf Erstes Risiko besteht für die in der Leistungsübersicht dargestellten Positionen.

### **13.6 Nachhaftung**

Der Versicherer haftet, soweit dies vereinbart ist, im Versicherungsfall bis zu einem vereinbarten Prozentsatz über die Versicherungssumme hinaus. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

### **13.7 Selbstbehalt**

**13.7.1** Der Versicherungsnehmer trägt je Versicherungsfall von dem nach diesem Vertrag bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag, einschließlich der vereinbarten Kosten, den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt.

**13.7.2** Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung kommen, findet der höchste Selbstbehalt gemäß Ziffer 13.7.1 Anwendung.

## **14. Entschädigungsbegrenzung**

Die Gesamtentschädigung setzt sich aus dem Unterbrechungsschaden und dem Kostenschaden zusammen und ist wie folgt begrenzt.

### **14.1 Allgemeine Entschädigungsbegrenzung**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu den vereinbarten Entschädigungsbegrenzungen, die sich aus der Leistungsübersicht ergeben.

**14.2** Entschädigungsbegrenzung bei vereinbarter Höchstentschädigung je Versicherungsfall

**14.2.1** Ist für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen eine Höchstentschädigung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Gesamtentschädigung je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

**14.2.2** Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Höchstentschädigungen für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Höchstentschädigung.

**14.2.3** Ist für einzelne Kosten eine Entschädigungsbegrenzung je Versicherungsfall festgelegt, so ist insoweit die Entschädigung für diese Kosten je Versicherungsfall auf diesen Betrag begrenzt.

**14.2.4** Entschädigungsbegrenzung je vereinbarter Jahreshöchstentschädigung

Ist für einzelne Gefahren/Gefahrengruppen, Positionen oder Positionsgruppen eine Jahreshöchstentschädigung festgelegt, so ist die Gesamtentschädigung auf jeweils diesen Betrag begrenzt und beinhaltet alle versicherten Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen.

Soweit im Versicherungsfall unterschiedliche Jahreshöchstentschädigungen zur Anwendung kommen, gilt die für die auslösende Gefahr vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

**14.3** Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen

Bei Zusammentreffen von unterschiedlichen Entschädigungsbegrenzungen gemäß Ziffer 14.2.1 oder 14.2.2 ist der niedrigere Betrag maßgebend. Die Jahreshöchstentschädigung gemäß Ziffer 14.2.4 darf nicht überschritten werden.

## **15. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### **15.1 Fälligkeit der Entschädigung**

Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Wenn es nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

### **15.2 Verzinsung**

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

**15.2.1** Die Entschädigung ist ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

**15.2.2** Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr.

**15.2.3** Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

**15.3** Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 15.1 und 15.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

**15.4** Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

**15.4.1** Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen oder

**15.4.2** ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.